



## **Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) Änderung vom ...**

Stand: 24.09.2021 / Geplantes Inkrafttreten der Verordnungsänderung: ...

### **Einleitung**

Mit der Ausweitung der Zertifikatspflicht hat das Zertifikat für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine grössere Bedeutung erlangt. Für Personen, welche im Ausland geimpft oder genesen sind, kann dies zu Problemen führen. Die vorliegende Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate dient dazu, den Zugang zu einem Schweizer Covid-Zertifikat für Personen zu erleichtern, die im Ausland geimpft oder genesen sind, aber über kein anerkanntes Zertifikat verfügen.

Zuständig für die Prüfung der Unterlagen, die für die Ausstellung eines Schweizer Covid-Zertifikates eingereicht werden müssen (Bestätigung der Impfung, Identitätsnachweis, Beleg der Einreise oder des Wohnsitzes in der Schweiz), sowie die Ausstellung der Covid-Zertifikate sind die Kantone. Eine Ausstellung von Covid-Zertifikaten durch den Bund ist aufgrund des Fehlens der entsprechenden Grundlagen auf Bundesgesetzstufe nicht möglich.

Zur Entlastung der Kantone soll eine zentrale elektronische Anmeldestelle für Covid-Zertifikate (nationale Anmeldestelle Covid-Zertifikate) für alle antragsstellenden Personen, die im Ausland geimpft wurden oder eine Erkrankung durchgemacht haben, eingerichtet werden. Diese wird vom BIT aufgebaut.

Die neue nationale Anmeldestelle Covid-Zertifikate soll es den im Ausland geimpften oder genesenen Personen ermöglichen, die für die Zertifikatsausstellung notwendigen Informationen und Unterlagen hochzuladen. Die Anträge werden den Kantonen zugeteilt und können in einem passwortgeschützten Raum geprüft und bearbeitet werden.

### **Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1 (neuer Buchstabe g)**

Weil der Bund bei der Einreichung von Anträgen über die Anmeldeplattform eine Gebühr im Namen der Kantone erhebt, wird der Gegenstand der Verordnung (*Artikel 1*) entsprechend angepasst.

#### **Art. 7 Ausstellerinnen und Aussteller mit weitergehenden Rechten (neue Absätze 4 und 5)**

*Artikel 7* enthält Anforderungen, die für die Ausstellung von Covid-Impfzertifikaten sowie Covid-Genesungszertifikate gelten, wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach *Artikel 6* vorliegt.

Dieser Artikel ist auch für Anträge, die über die neue Anmeldeplattform eingereicht werden, anwendbar (s. Artikel 26a Abs. 1).

Nach *Absatz 4* können Aussteller und Ausstellerin bei Zweifeln an der Echtheit der eingereichten Unterlagen die folgenden Massnahmen ergreifen:

- Sie können verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller persönlich erscheint (*Buchstabe a Ziffer 1*).
- Ausserdem können sie die Einreichung weiterer Informationen oder Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags notwendig sind, verlangen (bspw. Hotelreservation) (*Buchstabe a Ziffer 2*) oder verlangen, dass amtlich Beglaubigungen der bereits eingereichten Dokumente nachgereicht werden (*Buchstabe a Ziffer 3*).
- Schliesslich wird klargestellt, dass Ausstellerinnen und Aussteller unter den Voraussetzungen von Artikel 62 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012<sup>1</sup> weitere Informationen von zuständigen ausländischen Stellen einholen dürfen. Dies gilt namentlich für die Nachfrage bei den für die Ausstellung der eingereichten Nachweise für eine Impfung oder Genesung verantwortlichen Stellen (*Buchstabe b*).

Nach *Absatz 5* kann der Antrag auf Ausstellung eines Covid-Zertifikats abgewiesen werden, sofern mindestens eine der Massnahme nach Absatz 4 durchgeführt wurde und Zweifel an der Echtheit eines Nachweises verbleiben.

#### **Art. 11 Unentgeltlichkeit (*geänderter Absatz 1*)**

Die Einreichung eines Antrags über die Anmeldeplattform ist für Personen, die keinen Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz haben, kostenpflichtig (s. Art. 26a Abs. 3). *Absatz 1* wird deshalb entsprechend angepasst.

#### **Art. 16 Voraussetzungen (*neuer Absatz 2*)**

Für im Ausland durchgemachte Erkrankungen soll ein Genesungszertifikat in der Schweiz ausgestellt werden können. Weil gewöhnliche Nachweise von Tests i.d.R. keine Fälschungssicherheit bieten, muss deshalb eine behördliche Bestätigung des Befunds nach Absatz 1 von einer zuständigen behördlichen Stelle (bspw. eine Absonderungsverfügung) eingereicht werden.

#### **Art. 26a System für die nachträgliche Ausstellung von Zertifikaten für Impfung und Genesung im Ausland (*neuer Artikel*)**

Nach *Absatz 1* betreibt der Bund ein System, das dazu genutzt werden kann, Anträge für die Ausstellung von Schweizer Covid Zertifikaten einzureichen. Anträge können nur für im Ausland erhaltene Impfungen oder durchgemachte Erkrankungen gestellt werden (s. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b). Für die nachträgliche Ausstellung von Covid Zertifikaten für im Inland erhaltene Impfungen oder durchgemachte Erkrankungen sind nach wie vor die Artikel 7 f. massgebend.

*Absatz 2* sieht einen Mechanismus für die Zuteilung der eingereichten Anträge an die Kantone vor. Anträge für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats für Personen mit einem Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz werden demjenigen Kanton zugeteilt, in

---

<sup>1</sup> SR 818.101

dem die Person ihren Wohnsitz hat. Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist es der Kanton mit der Heimatgemeinde, sofern sie keinen letzten Wohnsitz in der Schweiz haben (*Buchstabe a*). Anträge von Personen ohne Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz (insbesondere Touristen) werden dem Kanton zugeteilt, in dem die Person ihre erste Übernachtung verbringt (*Buchstabe b*). Anträge können auch in Stellvertretung einer Person eingereicht werden, sofern dies nicht durch kantonale Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Nach *Absatz 3* erhebt der Bund von Personen ohne Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz eine Gebühr für die Behandlung des Antrags. Die Gebühr ist für Bearbeitung des Antrags geschuldet und nicht für die Erledigung. Die Person, die den Antrag stellt, muss angeben, ob sie von der Gebühr befreit ist und einen entsprechende Nachweis einreichen (bspw. Schweizer Pass oder Niederlassungsbewilligung). Ein Antrag, für den zu Unrecht keine Gebühr entrichtet wurde, kann von der Ausstellerin oder dem Aussteller abgelehnt werden. Eine Rückerstattung der Gebühr ist dabei nicht geschuldet. Die Abrechnung und Überweisung an die Kantone wird quartalsweise vorgenommen.

*Absatz 4* sieht vor, dass auf der Anmeldeplattform eingereichte Anträge einschliesslich der Unterlagen für 60 Tage aufbewahrt werden und anschliessend gelöscht werden. Eine allfällige weitergehende Aufbewahrung ist in der Verantwortung des jeweiligen Kantons bzw. der von ihm bezeichneten Ausstellerin oder Aussteller nach Artikel 7.

### **Art. 32 Kosten der Informationssysteme und Apps (*geänderte Sachüberschrift*)**

Die Sachüberschrift wird zur Klarstellung angepasst, da das System für die nachträgliche Ausstellung von Zertifikaten für Impfung und Genesung im Ausland nach Artikel 26a eine Gebührenerhebung vorsieht.

...